



Spendenaufruf des Ostdeutschen Kuratoriums von Verbänden e.V.

Nutzen wir die Chance, Rentengerechtigkeit vor 2025 herzustellen

Mit Einigungsvertrag vom 20. 09. 1990 wurde in Artikel 30 "Arbeit und Soziales", Absatz 5, bestimmt: *„Im übrigen soll die Überleitung von der Zielstellung bestimmt sein, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in dem in Artikel 3 genannten Gebiet an diejenigen in den übrigen Ländern auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen.“*

Auch nach 28 Jahren der staatlichen Vereinigung ist diese Angleichung nicht erfolgt. Nach dem 2017 beschlossenen „Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)“ wird erst ab dem Jahr 2025 für die erworbenen Rentenanwartschaften einheitliches Recht in ganz Deutschland gelten. Mit diesem Gesetz wird die bestehende Ungerechtigkeit noch für weitere Jahre festgeschrieben.

Viele Rentnerinnen und Rentner werden aus biologischen Gründen diese Rentenangleichung nicht mehr erleben.

Nach unserer Auffassung ist das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz verfassungswidrig. Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit kann das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit einer Verfassungsbeschwerde (Rechtssatzverfassungsbeschwerde) angerufen werden.

Auf Initiative des Ostdeutschen Kuratoriums von Verbänden (OKV) haben sich Betroffene bereit erklärt, sich mit entsprechenden Beschwerden an das BVerfG zu wenden. Die Beschwerden sind als Einzelbeschwerden innerhalb eines Jahres, bis zum 30. 06. 2018, beim BVerfG einzureichen. Sie sind mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden (RA-Gebühren u.a. Kosten).

Das Anliegen wird solidarisch unterstützt von der Eisenbahnergewerkschaft (EVG), die die Kosten für zwei Beschwerdeführer übernimmt. Das OKV hat beschlossen, ebenfalls für zwei Betroffene aus unseren Reihen - einen ehemaligen Leistungssportler der DDR und ein Vorstandsmitglied der GBM - finanzielle Unterstützung zu leisten.

Wir rufen alle Verbände und Vereine sowie alle Mitglieder des OKV auf, mit Spenden zu einer gerechten Entscheidung durch das BVerfG beizutragen.

Das Spendenkonto lautet:
Bankverbindung - **IBAN: DE6810050000190509740** -
bei der Berliner Sparkasse - **Kennwort: Rechtssatzbeschwerde**

Ansprechpartner des OKV: Joachim Bonatz, info@okv-ev.de